



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Obligatorische Krankenpflegeversicherung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Gesundheitsdirektion

Bereich KVG
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
CH 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 38
Fax +41 43 259 52 10
kvg@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch/kvg

Grenzgänger/innen und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen aus EU/EFTA-Mitgliedstaaten sind versicherungspflichtig

Gemäss den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz, der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten gilt für die Krankenversicherung das Erwerbsortsprinzip. Anwendbar ist ungeachtet des Wohnortes das Recht des Staates, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Damit müssen sich grundsätzlich auch Grenzgänger/innen und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EG-/EFTA-Mitgliedstaat bei einer anerkannten Schweizer Krankenkasse für Krankenpflege versichern.

Obligatorische Versicherung in der Schweiz für...

Grenzgänger/innen aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern

sowie deren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen in Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlanden, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Zypern.

Ausübung des Optionsrecht bzw. Befreiungsmöglichkeiten für...

Grenzgänger/innen aus Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und **deren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen**. Diese Befreiungsmöglichkeit besteht ebenfalls für die **nicht erwerbstätigen Familienangehörigen von Grenzgängern aus Finnland**.

Diese Personen können sich innerhalb von drei Monaten ab Stellenantritt in der Schweiz von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie bereits in ihrem Wohnland für Krankenpflege versichert sind. Die Wahl gilt für die Grenzgänger sowie für deren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen (Spezialfall bei Grenzgängern mit Wohnsitz in Deutschland: siehe lit. b) auf Seite 2. **Nach Ablauf von drei Monaten erlischt das Optionsrecht**. Die Ausübung des Optionsrechts ist einmalig und endgültig, das heisst, der Entscheid gegen eine Schweizer Versicherung kann nicht widerrufen werden.

Grenzgänger/innen aus Deutschland, Italien oder Österreich, die sich in der Schweiz versichert haben, also bislang nicht von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, können bei neuen Familienangehörigen (Heirat, Geburt oder Adoption) innerhalb von drei Monaten nach Ereignis ein Gesuch um Befreiung von der schweizerischen Versicherungspflicht stellen. Personen, die bereits von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, können sich bei neuen Familienangehörigen nicht in der Schweiz KVG-versichern.

Ausnahmen für...

Grenzgänger/innen aus Liechtenstein und nicht erwerbstätige Familienangehörige von Grenzgänger/innen aus Dänemark, Liechtenstein, Portugal, Schweden, Spanien, Ungarn und Vereinigtes Königreich. Diese Personen unterstehen nicht der Versicherungspflicht in der Schweiz. Sie müssen kein Befreiungsgesuch stellen.

Prämienverbilligung auch für Versicherte mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat

Eine Prämienverbilligung erhalten diejenigen Personen,

- die in der Schweiz obligatorisch für Krankenpflege versichert sind und
- deren im In- und Ausland liegendes Gesamtvermögen und im In- und Ausland erzielt Gesamteinkommen die Berechtigungsgrenzen nicht überschreitet.

Das Antragsformular ist bei der SVA Zürich (www.svazurich.ch) zu beziehen und mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Welche Verpflichtungen habe ich und was muss ich innert welcher Frist tun?

- a) Wenn Sie nicht in einem der Nachbarländer der Schweiz wohnen oder als Einwohner/in von Deutschland, Österreich oder Italien auf das Optionsrecht bzw. die Befreiungsmöglichkeit von der Schweizer Krankenversicherungspflicht verzichten wollen (für Frankreich siehe lit. c),

müssen Sie uns **innert drei Monaten ab Arbeitsantritt** einen Nachweis über den Anschluss an eine nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) anerkannte Krankenversicherung vorlegen. Die in Frage kommenden Versicherungen sowie ein Format zur Berechnung der Prämien finden sie im Internet unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherer-aufsicht/verzeichnisse-krankenundrueckversicherer.html>

www.priminfo.ch/praemien/praemien_eu/de/index.php

Wenn Sie keinen Internetanschluss haben, können Sie die Liste mit den zugelassenen Krankenversicherungen bei uns anfordern.

Der Versicherungsnachweis (Kopie der Versicherungspolice oder der Versicherungskarte [Vorder- und Rückseite]) muss für jede betroffene Person eingereicht werden. Fügen Sie ausserdem eine schriftliche, datierte und unterschriebene *Erklärung* bei, dass keine weiteren Personen gemäss den obenstehenden Kriterien vom schweizerischen Krankenversicherungsobligatorium erfasst sind.

- b) Wenn Sie in einem der Nachbarländer der Schweiz (Deutschland, Österreich oder Italien) wohnen und das Optionsrecht ausüben bzw. sich von der Schweizer Krankenversicherungspflicht befreien lassen wollen,

stellen Sie bei uns **innert drei Monaten ab Arbeitsantritt** ein entsprechendes *Befreiungsgesuch*. Die dazu notwendigen Informationen und Formulare finden Sie im Internet unter:

www.gd.zh.ch/kvg

Spezialfall bei Grenzgängern in Deutschland:

In Deutschland wohnhafte Grenzgängerinnen können für sich selbst und andererseits für die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen das Optionsrecht getrennt ausüben. Das bedeutet: Entscheiden sich die Grenzgänger für das Schweizer Krankenversicherungssystem, können deren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sich entweder in der Schweiz oder in ihrem Wohnsitzland versichern lassen. Haben die Grenzgänger hingegen das Optionsrecht ausgeübt und sich dem Krankenversicherungssystem im Wohnsitzstaat unterstellt, besteht für die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen keine Möglichkeit, sich in der Schweiz zu versichern, sondern sie müssen sich zwingend im Wohnsitzstaat krankenversichern.

- c) Wenn Sie im Nachbarland Frankreich wohnen,

beachten Sie bitte auf www.gd.zh.ch/kvg die speziellen Informationen für Grenzgänger/innen aus Frankreich betreffend das Verfahren. Sie müssen *in jedem Fall* das Formular «choix du système d'assurance-maladie», das Sie ebenfalls dort finden, ausfüllen und von der zuständigen Stelle in Frankreich CPAM (caisse primaire d'assurance maladie) visieren lassen.

Was geschieht, wenn ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme?

Reichen Sie innert der Frist von drei Monaten weder einen Versicherungsnachweis noch ein Gesuch um Ausübung des Optionsrechts ein, werden Sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften einem Krankenversicherer zugewiesen, das heisst, sie werden zwangsweise versichert. Diese Zwangszuweisung hat dieselben Rechtsfolgen wie der Abschluss einer Versicherung durch Sie selbst, eingeschlossen insbesondere die Prämienzahlungspflicht. Sie verlieren aber das Recht, Ihre Versicherung und die Franchise selbst zu wählen.